



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4254-2/2848 K  
24.01.2018

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
X.2-H1525.1.2-10b/8 953<sup>IV</sup>

München, 3. April 2018  
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher  
(SPD) betreffend Wohnen für Studierende in Bayern 2017/2018**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu o. g. Schriftlichen Anfrage nehme ich auf Basis der hier vorhandenen Datenlage und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Obersten Baubehörde im damaligen Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wie folgt Stellung:

*1.1. Wie hoch war in Bayern die Unterbringungsquote von den Studierenden in geförderten Studentenwohnungen seit 2017 (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?*

Die Unterbringungsquote von Studierenden in geförderten Wohnplätzen seit 2017 stellt sich wie folgt dar:

<b>Bereich Studentenwerk / Hochschulort</b>	<b>Unterbringungsquote Stand 01.01.2017</b>
<b>Bereich Studentenwerk Augsburg</b>	
Augsburg	10,01 %
Kempten	6,67 %
Neu-Ulm	3,96 %
<b>Bereich Studentenwerk Erlangen-Nürnberg</b>	
Ansbach	6,03 %
Eichstätt	9,40 %
Erlangen	11,64 %
Ingolstadt	8,71 %
Neuendettelsau	74,81 %
Nürnberg	9,58 %
Triesdorf	7,01 %
<b>Bereich Studentenwerk München</b>	
München	10,72 %
Rosenheim	7,76 %
Weihenstephan	25,18 %
<b>Bereich Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz</b>	
Deggendorf	6,46 %
Landshut	6,90 %
Passau	8,39 %
Regensburg	12,02 %
<b>Bereich Studentenwerk Oberfranken</b>	
Amberg	10,10 %
Bayreuth	12,57 %
Coburg	12,98 %
Hof	7,62 %
Weiden	11,10 %

<b>Bereich Studentenwerk Würzburg</b>	
Aschaffenburg	4,33 %
Bamberg	11,44 %
Schweinfurt	8,26 %
Würzburg	10,46 %

Die in der Übersicht genannten Unterbringungsquoten wurden der Statistischen Übersicht 2017 des Deutschen Studentenwerks über Wohnraum für Studierende entnommen. Als Erhebungstichtag für die Daten wurde dort der 1. Januar 2017 gewählt. Eine Aufschlüsselung nach Semesterbeginn sowie eine Übersicht über die Unterbringungsquote 2018 liegen nicht vor. Zum Zeitpunkt des Erhebungstichtags des Deutschen Studentenwerks sowie zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich Maßnahmen in Planung und Bau, die nicht in die Übersicht eingeflossen sind.

Grundlage für die angegebenen Unterbringungsquoten sind die geförderten Studentenwohnplätze im Verhältnis zur Zahl der am jeweiligen Hochschulort Studierenden im Wintersemester 2016/2017. Die Anzahl der Plätze umfasst Wohnraum in Wohnheimen für Studierende mit öffentlicher Belegungs- und Mietbindung, bei Studentenwerken sind auch Wohnplätze erfasst, deren Bindungen ausgelaufen sind, aber nach den Grundsätzen der Studentenwerke wie gebundene Wohnplätze behandelt werden. Berücksichtigt bei der Unterbringungsquote sind auch geförderte Wohnplätze in privater oder kirchlicher Trägerschaft.

*1.2. Wie viele Studierende in Bayern wohnen seit 2011 ständig außerhalb Bayerns (bitte nach Jahren und Hochschulstandorten aufschlüsseln)?*

Hierzu sind keine Daten vorhanden.

*1.3. Wie hoch ist seit 2011 der Anteil der Studierenden, die bei ihren Eltern wohnen (bitte nach Jahren und Hochschulstandorten aufschlüsseln)?*

Hierzu wird auf die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Studierenden in Deutschland 2016 (Randauszählung für das Land Bayern) verwiesen; eine gesonderte Datenerhebung nur für Bayern wird durch das Staatsministerium nicht durchgeführt.

*2.1. Wie hoch war in Bayern die durchschnittliche Wartezeit für Wohnheimplätze der Studentenwerke seit 2017 (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?*

Vorbemerkung:

Eine Vorgabe für die Studentenwerke, ob und wie Wartelisten zu führen sind, besteht nicht. Diese sind als Anstalten des öffentlichen Rechts insoweit eigenverantwortlich tätig. Die Situation an den einzelnen Studentenwerken stellt sich wie folgt dar:

### **Studentenwerk Augsburg:**

#### **Augsburg**

SS 2017: bis 1 Sem.

WS 2017/2018: 1 – 2 Sem.

#### **Kempten**

SS 2017: 1 Sem.

WS 2017/2018: 2 Sem.

#### **Neu Ulm**

SS 2017: bis 1 Sem.

WS 2017/2018: 1 – 2 Sem.

### **Studentenwerk München:**

Die Wartezeit ist nach dortiger Auskunft nicht konkret ermittelbar. Erfahrungsgemäß beträgt diese zwischen 0 und 4 Semester.

### **Studentenwerk Erlangen-Nürnberg:**

Die Wartezeiten zwischen der eingehenden Bewerbung und der Angebotserteilung eines Wohnplatzes werden nicht erfasst.

Eine konkrete, durchschnittliche Wartezeit kann daher nicht abschließend ermittelt werden. Grundsätzlich kann jedoch festgestellt werden, dass – mit Ausnahme am Standort Ingolstadt – fast allen noch suchenden Bewerberinnen und Bewerbern aus einem Wintersemester ein Wohnplatzangebot im darauffolgenden Sommersemester unterbreitet werden kann. Erstbewerber im Sommersemester können meist sofort mit einem Angebot rechnen.

### **Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz:**

Das Studentenwerk führt erst seit Mitte 2017 Wartelisten, daher sind keine aussagekräftigen Daten vorhanden.

### **Studentenwerk Oberfranken:**

#### **Bayreuth**

SS 2017: Keine

WS 2017/2018: 1 Sem.

#### **Coburg**

SS 2017: Keine

WS 2017/2018: 1 Sem.

**Hof**

SS 2017: 1 Sem.

WS 2017/2018: 1 Sem.

**Münchberg**

SS 2017: Keine

WS 2017/2018: Keine

**Amberg**

SS 2017: Keine

WS 2017/2018: 1 Sem.

**Weiden**

SS 2017: Keine

WS 2017/2018: 1 Sem.

**Studentenwerk Würzburg:**

**Aschaffenburg**

SS 2017: Keine

WS 2017/2018: Keine

**Bamberg**

SS 2017: bis 1 Sem.

WS 2017/2018: 1 - 2 Sem.

**Schweinfurt**

SS 2017: bis 1 Sem.

WS 2017/2018: 1 - 2 Sem.

**Würzburg**

SS 2017: bis 1 Sem.

WS 2017/2018: 1 - 2 Sem.

*2.2. Wie hat sich die Qualität der Wohnheimplätze (baulicher Zustand, Größe und Belegung der Plätze, Zustand und Anzahl der Küchen und sanitären Anlagen pro Mieter/in, Qualität der Möblierung) aus Sicht der Studentenwerke und der Staatsregierung in den letzten Jahren verändert?*

### Baulicher Zustand

Die Gebäude entsprechen den zum Zeitpunkt der Baugenehmigung jeweils gültigen baurechtlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen sowie den Anforderungen der jeweils gültigen Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende.

Die Staatsregierung fördert unter bestimmten Voraussetzungen die erforderliche Modernisierung und Sanierung bestehender Wohnheime nach den Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende. Es ist vorgesehen, in den kommenden Jahren zahlreiche Wohnheime zu modernisieren, um den Bestand an preiswerten Wohnheimplätzen langfristig zu erhalten.

### Größe der Plätze

Gemäß den Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende gelten folgende Richtwerte: Der Individualraum darf insbesondere beim Neubau seit 2003 nicht kleiner als 13 m<sup>2</sup> sein. Darin nicht enthalten ist ein etwaiger Vorraum. Bei mehr als 20 Wohnheimplätzen sind ein gemeinschaftlich nutzbarer Raum bzw. gemeinschaftlich nutzbare Räume vorzusehen. Die Fläche der Gemeinschaftsräume soll etwa 1 m<sup>2</sup> pro Bewohner betragen. Abstellräume sind in einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup> je Wohnplatz nachzuweisen. Ein Wohnheim gilt dann als wirtschaftlich, wenn die Wohnflächen (Flächen der Einzelapartments, Wohngruppen, Eltern-Kind-Apartments), die Flächen für die Gemeinschaftsräume und die zugehörigen Verkehrsflächen insgesamt 25 m<sup>2</sup> je Wohnplatz nicht überschreiten.

### Belegung der Plätze

Die Schaffung oder Erhaltung von gefördertem Wohnraum für Studierende setzt grundsätzlich einen nachhaltigen Bedarf am jeweiligen Standort voraus. Dementsprechend werden die vorhandenen geförderten Wohnheimplätze belegt.

Die Wohnheimplätze dürfen für die Dauer von 25 Jahren nur bedürftigen Studierenden staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen überlassen werden. Bedürftig sind Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten oder deren Einkommen den aus § 13 BAföG sich ergebenden Gesamtbetrag für den Bedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, um nicht mehr als 10 % übersteigt. Ausländische Studierende sind bei der Vergabe der Wohnplätze angemessen zu berücksichtigen.

Durch das Angebot von barrierefreien Apartments und Eltern-Kind-Apartments können auch Studierende mit speziellen Wohnbedürfnissen berücksichtigt werden. Seit 2011 beziehungsweise 2015 kann für die bedarfsgerechten Eltern-Kind-Apartments und rollstuhlgerechten Apartments nach DIN 18040-2 R der Förderbetrag von bis zu 32.000 Euro pro Wohnheimplatz um bis zu 50 % erhöht werden.

### Zustand Küchen und sanitäre Anlagen

Der häufige Mieterwechsel und die nicht immer adäquate Nutzung der Küchen und sanitären Anlagen führen im Einzelfall zum vorzeitigen Verschleiß dieser Einbauten. Die Träger geförderter Wohnheime haben unverzüglich den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen.

### Anzahl Küchen und sanitäre Anlagen pro Mieter/in

Gefördert werden zum einen Einzelapartments mit einem Individualraum, einer Sanitärzelle, einer Kleinküche und einem Vorraum und/oder zum anderen Wohngruppen mit bis zu acht Individualräumen. Entsprechend der Nachfrage (das Einzelapartment ist die beliebteste Wohnform in einem Wohnheim, vgl. 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks von

2012) sollen die Individualräume einer Wohngruppe seit 2015 zumindest im Neubau mit eigener Sanitärzelle und gemeinsamer Küche mit Essplatz ausgestattet sein. Im Bestand sind statt eigener Sanitärzellen auch Gemeinschaftssanitärbereiche möglich. Zur Mindestausstattung von Gemeinschaftssanitärbereichen gehören ein Waschbecken für je zwei Personen, wenn in den Zimmern keine Waschbecken sind, eine Dusche für jeweils vier Personen sowie ein WC und ein Handwaschbecken für je vier Personen.

### Qualität der Möblierung

Bei den Trägern von geförderten Wohnheimen für Studierende wird eine angemessene, robuste, platzsparende und stauraumbietende Erstmöblierung verlangt.

### *2.3. Welche Möglichkeiten der Förderung von studentischen Wohngemeinschaften außerhalb der Wohnheime sieht die Staatsregierung?*

Gefördert werden kann der Neubau, der Erwerb und die Änderung von Gebäuden, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden, zu Wohnraum für Studierende unter wesentlichem Bauaufwand sowie der Umbau und die Modernisierung bestehender Wohnheime.

Im Rahmen der Förderung von Wohnraum für Studierende werden sowohl Einzelapartments (mit einem Individualraum, einer Sanitärzelle, einer Kleinküche und einem Vorraum) als auch Wohngruppen für Studierende mit bis zu acht Individualräumen gefördert. Eine Bagatellgrenze bezogen auf die Anzahl der zu fördernden Wohnheimplätze gibt es nicht. Dementsprechend können im Rahmen der Studentenwohnraumförderung bei gegebenem Bedarf und dem Einhalten der Mindestgrößen von Individualräumen große und kleine Maßnahmen unterstützt werden.

*3.1. Wie viele Anträge auf einen Wohnheimplatz mussten seit 2011 mangels Angebot abgelehnt werden (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?*

### **Studentenwerk Augsburg**

In der Regel können den Bewerberinnen und Bewerbern keine Wohnheimplätze zum sofortigen Bezug angeboten werden. Diese werden nicht abgelehnt, sondern entsprechend dem Antragsdatum in eine Warteliste eingereiht.

### **Studentenwerk Erlangen-Nürnberg**

Ablehnungen werden grundsätzlich nicht erteilt. Studierende, die nicht unmittelbar ein Wohnplatzangebot erhalten können, werden unverbindlich für die Dauer eines Jahres in einen Bewerberpool übertragen. Einem Großteil der Studierenden kann auch innerhalb dieses Zeitraums ein Wohnplatzangebot unterbreitet werden.

### **Studentenwerk München**

Anträge werden grundsätzlich nicht abgelehnt, sondern die Studierenden werden auf einer Warteliste geführt. Die Anzahl derer, die nicht zum Wunschtermin einen Wohnplatz erhalten haben, ist nicht ermittelbar.

### **Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz**

Die Anzahl derer, die nicht zum Wunschtermin einen Wohnplatz erhalten haben, ist nicht ermittelbar.

### **Studentenwerk Oberfranken**

Grundsätzlich werden keine Anträge abgelehnt, sondern die nicht bedienten Anfragen auf einer Warteliste gesammelt.

### **Studentenwerk Würzburg**

In der Regel können den Bewerberinnen und Bewerbern keine Wohnheimplätze zum sofortigen Bezug angeboten werden. Die

Bewerberinnen und Bewerber werden nicht abgelehnt, sondern entsprechend dem Antragsdatum in eine Warteliste eingereiht.

*3.2. Wie hat sich seit 2017 die Anzahl der Studierenden, die für Wohnheimplätze berechtigt sind, verändert (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?*

Hierzu sind keine Daten vorhanden.

*3.3. Wie hat sich seit 2017 der Anteil der Studierenden, die für einen Wohnheimplatz berechtigt sind, an den Studierenden insgesamt verändert (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?*

Hierzu sind keine Daten vorhanden.

*4.1. Wie hat sich die durchschnittliche Bewilligungsmiete seit 2017 für Wohnplätze für Studierende geändert (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?*

Seit Inkrafttreten der aktuellen Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende vom 4. Dezember 2015 (AllIMBl. 2015 S. 546) hat sich die Bewilligungsmiete (Leerraummiete) nicht geändert.

Die höchstzulässige Miete bestimmt sich nach Nr. 8 der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende. Demnach darf die Leerraummiete zum Zeitpunkt der Bewilligung im Durchschnitt bis zu 200 Euro je Wohnplatz monatlich betragen. Die Leerraummiete für ein Eltern-Kind-Apartment darf die genannte Leerraummiete um bis zu 50 % überschreiten. In der Leerraummiete ist ein Pauschalbetrag von 70 Euro je Wohnplatz monatlich für Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und

Kosten für Schönheitsreparaturen enthalten. Daneben darf ein Möblierungszuschlag von höchstens 14,50 Euro je Wohnplatz monatlich erhoben werden. Die oben genannte Leerraummiete und der Möblierungszuschlag dürfen erstmals am 1. Januar 2019 und dann am 1. Januar eines jeden darauf folgenden dritten Jahres erhöht werden um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht hat. Bei einer Verringerung des Verbraucherpreisindexes sind die Leerraummiete und der Möblierungszuschlag entsprechend zu senken. Neben der zulässigen Leerraummiete und dem Möblierungszuschlag darf der Vermieter Betriebskosten nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften verlangen.

*4.2. Wie hat sich die durchschnittliche Differenz zwischen der Kostenmiete und der Bewilligungsmiete seit 2017 für Wohnplätze für Studierende geändert (aufgeschlüsselt nach Jahren, Winter- und Sommersemester, Hochschulorten und Studentenwerken)?*

Die seit 2004 geltenden Richtlinien unterscheiden nicht zwischen Kosten- und Bewilligungsmiete.

Nach den ab 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende vom 4. Dezember 2015 (AllIMBl. 2015 S. 546) beträgt die Bewilligungsmiete (Leerraummiete) bis zu 200 € je Wohnplatz monatlich (siehe Beantwortung der Frage Nr. 4.1). Die Bewilligungsmiete orientiert sich grundsätzlich am erhöhten BAföG-Satz für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Mieterhöhungen richten sich nach dem Verbraucherpreisindex und sind alle drei Jahre möglich.

Nach den bis 2003 geltenden Richtlinien wurde bei bis dahin geförderten Wohnplätzen grundsätzlich das Kostenmietrecht angewandt. Die Miete ist

dabei unter Anwendung der Mietpreis- und Mietpreisberechnungsvorschriften für öffentlich geförderten Wohnraum zu berechnen. Während der Belegungsdauer ist eine Erhöhung des Mietfestwertes nur im Rahmen der genannten Vorschriften möglich.

Der Verfügungsberechtigte darf dabei die Wohnung nicht gegen ein höheres Entgelt zum Gebrauch überlassen, als zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlich ist (Kostenmiete). Eine einheitliche Kostenmiete für bestehenden Wohnraum besteht nicht, vielmehr ist die Kostenmiete auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Bewilligung für jedes Bauvorhaben aufgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung und der festgelegten Durchschnittsmiete vom Bauherrn eigenverantwortlich zu ermitteln. Ändern sich nach der erstmaligen Berechnung der Durchschnittsmiete oder nach der Genehmigung der Durchschnittsmiete die laufenden Aufwendungen (Kapitalkosten, Bewirtschaftungskosten), so tritt jeweils eine entsprechend geänderte Durchschnittsmiete an die Stelle der bisherigen Durchschnittsmiete. Bei einer Erhöhung der laufenden Aufwendungen gilt dies jedoch nur, soweit sie auf Umständen beruht, die der Vermieter nicht zu vertreten hat; als Erhöhung der Aufwendungen gilt auch eine durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassene Erhöhung eines Ansatzes in der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Der Vermieter hat dem Studierenden auf Verlangen Auskunft über die Ermittlung und Zusammensetzung der Miete zu geben. Eine Genehmigungs- oder Mitteilungspflicht des Bauherrn gegenüber der Bewilligungsstelle über eine Änderung der Kostenmiete, etwa bei Änderung der laufenden Aufwendungen nach der II. Berechnungsverordnung (II.BV), besteht jedoch nicht. Der Obersten Baubehörde im damaligen Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr liegen daher keine Angaben über die Höhe der Kostenmiete bei entsprechend geförderten Wohnheimen für Studierende vor. Eine Erhebung über sämtliche geförderten Maßnahmen, die der Mietpreis- und Belegungsbindung unterliegen, ist in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5.1. *Wie viele Wohnplätze wurden seit 2017 in der Form von Einzelapartements mit der Studentenwohnraumförderung gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Landkreisen/kreisfreien Städten)?*

<b>Wohnplätze 2017</b>	<b>Anzahl der Wohnplätze</b>
<u>Wohnplätze in Form von Einzelapartements:</u>	
Kempten:	0
Ingolstadt:	16
Freising:	273 (davon 4 rollstuhlgerechte WPL)
Regensburg:	138
Erlangen:	112
München:	244 (davon 4 rollstuhlgerechte WPL)
Eichstätt:	0
Schweinfurt:	53
Bayreuth:	1
<u>Wohnplätze in Form von Wohngemeinschaften:</u>	
Kempten:	19 (7er WG und 3er WG)
Ingolstadt:	0
Freising:	72 (2er-, 3er- und 5er WG)
Regensburg:	66 (2er WG und 4er WG)
Erlangen:	23 (2er WG und 3er WG)
München:	86 (2er WG und 3er WG)
Eichstätt:	20 (2er WG, 3er WG und 4er WG)
Schweinfurt:	0
Bayreuth:	0
<u>Eltern-Kind-Apartments/Familienapartments:</u>	
Erlangen:	4
München:	10
<b>Wohnplätze 2017 gesamt</b>	<b>1.137</b>

5.2. *Wie viele Wohnplätze wurden seit 2017 in der Form von klassischen Studentenwohnheimen (mit Gemeinschaftseinrichtungen wie Küche und Bad) mit der Studentenwohnraumförderung gefördert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Landkreisen)?*

Ein gemeinschaftlich nutzbarer Raum ist in einem Wohnheim mit mehr als 20 Wohnplätzen erforderlich (Nr. 15.4 der Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende).

Von den seit 2017 geförderten Wohnplätzen (1.137 Wohnplätze) waren 1.081 Wohnplätze in Wohnheimen mit Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Gemeinschaftsküchen, Lernräumen, Hobbyräumen etc.

<b>Hochschulort</b>	<b>Geförderte Wohnplätze mit Gemeinschaftseinrichtungen</b>
Freising:	345
Regensburg:	204
Erlangen:	139
München:	340
Schweinfurt:	53

5.3. *Wie hoch waren die vom Freistaat Bayern bewilligten Mittel der unter 5. und 5.1 abgefragten Wohnungsformen seit 2017 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Landkreisen)?*

Bewilligte Mittel seit 2017 für die Wohnform Einzelapartment (Individualraum mit Sanitärzelle, Kleinküche und Vorraum) nach Hochschulstandorten

<b>Hochschulort</b>	<b>Bewilligte Mittel</b>
Bayreuth (1 Einzelapartment)	16.000 €

Erlangen	(112 Einzelapartments)	3.402.560 €
Freising	(273 Einzelapartments davon, 4 für Rollstuhlfahrer geeignet)	8.800.000 €
Ingolstadt	(16 Einzelapartments)	512.000 €
München	(244 Einzelapartments, davon 4 Rollstuhlfahrer geeignet)	7.872.000 €
Regensburg	(138 Einzelapartments)	4.416.000 €
Schweinfurt	(53 Einzelapartments)	1.696.000 €

6.1. *Wie hoch war die Anzahl der bestehenden (geförderten) Wohnplätze seit 2017 (aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre, nach Winter- und Sommersemester und Hochschulort)?*

<b>Bereich Studentenwerk / Hochschulort</b>	<b>Anzahl bestehender Wohnplätze</b> Stand 01.01.2017
<b>Bereich Studentenwerk Augsburg</b>	
Augsburg	2.607
Kempten	404
Neu-Ulm	151
<b>Bereich Studentenwerk Erlangen-Nürnberg</b>	
Ansbach	175
Eichstätt	391
Erlangen	3.394
Ingolstadt	552
Neuendettelsau	98
Nürnberg	2.339
Triesdorf	154
<b>Bereich Studentenwerk München</b>	
München	12.581
Rosenheim	458

Weihenstephan	956
<b>Bereich Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz</b>	
Deggendorf	388
Landshut	353
Passau	987
Regensburg	3.764
<b>Bereich Studentenwerk Oberfranken</b>	
Amberg	175
Bayreuth	1.611
Coburg	685
Hof	264
Weiden	171
<b>Bereich Studentenwerk Würzburg</b>	
Aschaffenburg	146
Bamberg	1.434
Schweinfurt	232
Würzburg	3.637

Die in der Übersicht genannten Zahlen wurden der Statistischen Übersicht 2017 des Deutschen Studentenwerks über Wohnraum für Studierende entnommen. Als Erhebungstichtag für die Daten wurde dort der 1. Januar 2017 gewählt. Daten für 2018 liegen noch nicht vor. Zum Zeitpunkt des Erhebungstichtags des Deutschen Studentenwerks und aktuell befinden sich Maßnahmen in Planung und Bau, die nicht in die Übersicht eingeflossen sind.

Die Anzahl der Plätze umfasst Wohnraum in Wohnheimen für Studierende mit öffentlicher Belegungs- und Mietbindung, bei Studentenwerken sind auch Wohnplätze erfasst, deren Bindungen ausgelaufen sind, aber nach den Grundsätzen der Studentenwerke wie gebundener Wohnplätzen behandelt werden. Berücksichtigt sind auch geförderte Wohnplätze in privater oder kirchlicher Trägerschaft.

Seit 2017 wurden in folgenden Hochschulstandorten zusätzlich folgende Maßnahmen mit staatlicher Unterstützung fertiggestellt:

<b>Hochschulort</b>	<b>Anzahl der Wohnplätze</b>
Aschaffenburg	126
Bayreuth	244
Coburg	91
Erlangen	234
Hof	20
München	9
Kempten	16
Triesdorf	68
Schweinfurt	30

Daneben hat in den zurückliegenden Jahren die Investitionstätigkeit privater Bauherren zum Bau von freifinanzierten Wohnheimen und Apartments deutlich zugenommen. Im Einzelnen liegen der Staatsregierung dazu allerdings keine Erkenntnisse vor.

#### *6.2. Wie viele Studierende in Bayern erhalten einen Mietzuschuss?*

Mietzuschuss nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens (§ 1 WoGG). Für Studierende stehen in erster Linie Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zur Verfügung. In diesen Leistungen sind auch Hilfen für die Wohnkosten enthalten. Alleinstehende Studierende können ausnahmsweise dann Wohngeld erhalten, wenn sie dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben, etwa weil das Studium nicht förderfähig oder die Förderdauer überschritten ist. Daneben kommt Wohngeld für Haushalte in Frage, in denen nicht alle

Haushaltsmitglieder einen Anspruch auf Leistungen zur Förderung einer Ausbildung haben.

In der vom Bayerischen Landesamt für Statistik jährlich veröffentlichten Wohngeldstatistik (siehe Vorbemerkung der Antwort des StMI zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 10.07.2017, LT-Drs. 17/18054) sind in der Aufschlüsselung der Wohngeldhaushalte nach sozialer Stellung Studierende und Auszubildende zusammengefasst. Eine getrennte Darstellung steht nicht zur Verfügung. Sie ist in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und würde im Übrigen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand auslösen.

*6.3. Wie verhält sich die Entwicklung der Mietzuschüsse zu der Entwicklung der Mieten für Wohnheimplätze?*

Wie unter Frage 6.2 ausgeführt, wird die Bewilligung von Wohngeld für Studierende statistisch nicht gesondert erfasst. Aus diesem Grund lässt sich auch keine Aussage über die Entwicklung der Mietzuschüsse zu der Entwicklung der Mieten für Wohnheimplätze treffen.

*7.1. Welche Pläne für die Zukunft gibt es von Seiten der Staatsregierung, um für Studierende bezahlbaren Wohnraum zu ermöglichen?*

Die Zahl der Studierenden in Bayern ist im Wintersemester 2017/2018 wieder auf einem neuen Rekordniveau. Die Staatsregierung stellt hohe Fördermittel bereit, um die Wohnplatzquote zu steigern.

Bayern fördert die Schaffung von Wohnraum für Studierende mit einem eigenen Förderprogramm. Insgesamt gibt es in Bayern 38.107 günstige Wohnplätze für Studierende (Stand 1. Januar 2017, Deutsches

Studentenwerk, Statistische Übersicht 2017). Die Wohnplatzquote für Studierende beträgt damit bayernweit rund 10,45 %.

Um noch mehr Wohnraum für Studierende zu schaffen, hat Bayern die Mittel für die Studentenwohnraumförderung massiv erhöht. 2013 standen für die Förderung 17,5 Millionen Euro zur Verfügung; 2017 und 2018 sind es jeweils 32,5 Millionen Euro. Die veranschlagten Mittel können bedarfsgerecht noch um bis zu 15 Millionen Euro aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm verstärkt werden (vgl. Antwort zu 7.3).

*7.2. Wie beziffert die Staatsregierung den jeweiligen Bedarf an den bayerischen Hochschulstandorten?*

Die Wohnplatzquote für Studierende liegt bayernweit derzeit bei 10,45 % (Statistische Übersicht 2017 des Deutschen Studentenwerks über Wohnraum für Studierende Stand 1. Januar 2017), ein höherer Anteil wird angestrebt.

*7.3. Mit welchen konkreten Haushaltsmitteln hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren studentisches Wohnen gefördert (bitte nach Soll und Ist aufschlüsseln)?*

<b>Programmjahr</b>	<b>Zur Verfügung stehende Mittel für die Förderung von Wohnraum für Studierende im Programmjahr</b>
2008	10.500.000 €
2009	24.500.000 €
2010	27.500.000 €
2011	22.500.000 €
2012	21.700.000 €
2013	22.500.000 €
2014	37.500.000 €

2015	32.500.000 €
2016	37.500.000 €
2017	47.500.000 €

Die jährlich verfügbaren Programmmittel wurden jeweils vollumfänglich durch Bewilligungen nach den Richtlinien für die Forderung von Wohnraum für Studierende gebunden.

*8.1. Wie viele zusätzliche Studentenwohnungen und Wohnraumplätze wird der Freistaat in 2018 und 2019 fertigstellen (bitte nach Jahren und Hochschulorten aufschlüsseln)?*

Nach derzeitiger Planung werden, je nach Planungs- und Baufortschritt, wahrscheinlich folgende zusätzliche Wohnplätze für Studierende 2018 und 2019 bezugsfertig:

<b>Hochschulstandort</b>	<b>Wohnplätze</b>
<u>Bezugsfertig 2018</u>	
Augsburg	132
Eichstätt	26
Erlangen	209
Hof	100
Ingolstadt	16
Schweinfurt	160
Triesdorf	30
Weihenstephan	119
Würzburg	189
<u>Bezugsfertig 2019</u>	
Coburg	20
Ingolstadt	53
München	438

Nürnberg	150
Passau	100
Pfarrkirchen	50
Regensburg	204

Neben den dann zusätzlich zur Verfügung stehenden Wohnplätzen werden weitere bestehende Wohnplätze saniert.

*8.2. Wurden seit 2011 für die Förderung von studentischem Wohnen in Bayern Bundesfördermittel oder Gelder der Europäischen Union verwendet?*

*(Bitte nach Jahren, Förderhöhe und Hochschulorten aufschlüsseln, wenn nein, warum nicht?)*

Der Bund hat sich letztmals 1990/1991 an der Förderung von Wohnraum für Studierende beteiligt. Im aktuellen Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass die Koalitionsparteien die Schaffung studentischen Wohnraums, u. a. auch Wohnheimplätze, fördern wollen.

Die Europäische Union ist für die Förderung von Wohnraum für Studierende nicht zuständig; dies ist allein Sache der Mitgliedstaaten.

*8.3. Wie fördert die Staatsregierung das Wohnen von Auszubildenden in Bayern?*

Die Bayerische Staatsregierung hat sich im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit dafür eingesetzt, dass die bauinvestive Zuschussförderung für Sanierungs- und Modernisierungsbedarf von Jugendwohnheimen wieder aufgenommen wird. Durch den Beschluss des Verwaltungsrats können von 2019 bis 2021 bauinvestive Maßnahmen für Jugendwohnheime bezuschusst werden. Dafür stellt die Bundesagentur für Arbeit jährlich bis zu 25 Millionen Euro zur Verfügung. Diese können für die

dringend benötigten Jugendwohnheime zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.

Die Träger von überbetrieblichen Bildungsstätten des Handwerks (Handwerkskammern, Innungen) haben die Möglichkeit, im räumlichen Zusammenhang mit ihren Bildungseinrichtungen Wohnheime für Lehrlinge, Meisterschüler und Lehrpersonal zu errichten, deren Errichtung mit 30 Prozent der förderfähigen Kosten durch den Freistaat gefördert werden.

Ergänzend darf auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Andreas Lotte (SPD) vom 8. Mai 2017 betreffend „Wohnen für Studierende in Bayern“ verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Marion Kiechle  
Staatsministerin